

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2022)

zum Thema:

E-Scooter: Illegale Entsorgung in Seen und Flüsse III

und **Antwort** vom 14. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11512
vom 07. April 2022
über E-Scooter: Illegale Entsorgung in Seen und Flüsse III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Die Frage 3 der Drucksache 19/10904 beantwortete der Senat wie folgt: „Die Gewässerunterhaltung des Senats hatte keine diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen, da vor Bergung eines gesicherten Fahrzeuges die Identifizierung des Eigentümers in der Regel nicht möglich ist.“

Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen nachdem das Fahrzeug geborgen wurde, weil dann die Identifizierung des Eigentümers zweifelsfrei möglich ist? (Bitte begründen und konkret aufschlüsseln nach Jahren 2017 bis 2021 und Bezirken.)

Antwort zu 1:

Die Gewässerreinigung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz beräumt herrenlosen Unrat aus den Berliner Gewässern. Darunter fällt auch Schrott. Der herrenlose Unrat wird beräumt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Eine Feststellung zu Eigentumsverhältnissen kann aufgrund der Örtlichkeit in der Regel nicht vor einer Bergung vorgenommen werden.

Frage 1.1:

Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden: Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die Allgemeinheit für die Bergungskosten wie auch für die Entsorgungskosten aufkommen muss?

Frage 1.1.1:

Plant der Senat, die Verleiher in die Pflicht zu nehmen, so dass diese die Kosten für Bergung und Entsorgung tragen müssen? (Antwort bitte ausführlich begründen.)

Antwort zu 1.1 und 1.1.1:

Die Kosten der Beräumung können in der Regel nicht beim Verleiher geltend gemacht werden. Ihm kann nicht ohne Weiteres das Verhalten Dritter, die den E-Scooter ins Wasser befördert haben, zugerechnet werden. Zudem ist vor der Bergung der Verleiher nicht ermittelbar, weswegen er nicht vor Durchführung der Ersatzvornahme gem. § 8 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin), §§ 6, 10, 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) rechtmäßig zur Beseitigung aufgefordert werden kann. Für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs gem. § 15 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) oder den Sofortvollzug gem. § 6 Abs. II VwVG fehlt es in aller Regel an dem Vorliegen einer Gefahr und die Erforderlichkeit der Abwendung aufgrund außergewöhnlicher Dringlichkeit. Im Übrigen ist die Bezifferung des Aufwandes der Ersatzvornahme und die entsprechende Nachweisführung schwierig, da die Beräumung der Gewässer ein einheitlicher Vorgang ist und die Kosten in jedem Einzelfall entsprechend dem Anfall des übrigen Unrats umgelegt werden müssten.

Berlin, den 14.04.2022

In Vertretung
Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz